

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen 'METALCHURCH' besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Der Verein beansprucht die alleinige Nutzung des Namens 'METALCHURCH' in der Schweiz und der Webdomain www.metalchurch.ch

II. Zweck, Ziel & Aufgaben

Art. 2

Den Juden bin ich einer von ihnen geworden, um sie zu gewinnen. Bei denen, die sich an das Gesetz halten, verhalte ich mich ebenso – obwohl ich nicht unter dem Gesetz stehe – damit ich sie gewinne. Wenn ich bei Nichtjuden bin, die das jüdische Gesetz nicht haben, passe ich mich ihnen so weit wie möglich an, um sie zu gewinnen. Allerdings lasse ich Gottes Gesetz dabei nicht außer Acht, sondern befolge das Gesetz Christi. All das tue ich, um Gottes gute Botschaft zu verbreiten, damit auch ich Anteil an ihrem Segen erhalte. (1Kor 9:20-23)

Die Metalszene - Hintergrund

Metal ist nicht nur ein Musikstil sondern eine weitverbreitete Subkultur. Die Metalszene besteht aus vielen verstreuten Einzelpersonen und Grüppchen, mehr aus dem ruralen als aus dem städtischen Raum, die sehr mobil sind, sich fleissig an Szeneveranstaltungen treffen, oft aktiv für das Szeneleben engagieren und in reger Weise virtuellen Austausch pflegen und vernetzt sind. Konzerte und Festivals sind der Brennpunkt, wo die Szene auch öffentlich sichtbar wird. Mit der Musik geht oft ein ganzer Lebensstil einher, der sich bewusst von der übrigen Gesellschaft abgrenzt. Seit dem Beginn ist Metal geprägt von radikaler Kirchenkritik. Religiöse Themen und Symbole sind aber allgegenwärtig.

Der kirchliche Auftrag und die Rolle des Vereins

Will die Reformierte Kirche ihrem Auftrag „*allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen*“ auch in Bezug auf eine Subkultur wie Metal gerecht werden, muss sie für ihren „*Dienst zum Aufbau der Gemeinde*“ wirklich auch „*jedes andere ihr zu Verfügung stehende Mittel*“ einsetzen.¹ Doch obwohl sich die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten substantiell verändert hat, kennen die Reformierten Kirchen in der Schweiz bisher meist immer noch nur die parochiale Struktur (Ortskirchengemeinden). Eine Subkultur wie Metal lässt sich aber nicht lokal verorten und anbinden und sprengt auch schnell die kantonalkirchlichen Grenzen. Darum springt der Verein Metalchurch hier in die Lücke und etabliert als Projekt zu Gunsten der Metalszene überparochial eine vorläufige reformierte kirchliche Struktur, bis die Reformierten Kantonalkirchen und im Speziellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in ihrer Struktur ergänzend zur Parochie offiziell auch netzwerkartige Kirchengemeinden & Pfarrämter schaffen.

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Die Mitglieder des Vereins Metalchurch sind als Kirchenglieder „*gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen.*“² Ziel des Vereins Metalchurch ist es, diesen allgemeinen kirchlichen Auftrag für die Subkultur Metal konkretisiert umzusetzen. Der Zweck des Vereins ist es darum, gangbare Wege zu suchen, entsprechende Angebote zu machen und die nötigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

¹ Kirchenverfassung RefBEJUSO Art. 2, Absätze 1-2

² Kirchenordnung RefBEJUSO Art. 18

Der Vorstand des Vereins Metalchurch nimmt analog der Ortskirchgemeinde die Aufgaben des Kirchgemeinderats wahr, die Generalversammlung diejenigen der Kirchgemeindeversammlung. Alle Vereinsmitglieder und weitere interessierte Personen arbeiten aktiv mit. Nach Möglichkeit stellt der Verein eine Pfarrperson und weitere Angestellte an.

Merkmale der Tätigkeiten und Angebote

Die Tätigkeiten und Angebote des Vereins Metalchurch sollen folgende Merkmale haben:

- (a) *kontextuell* – Die Angebote & Tätigkeiten sind geprägt von genauem Hinhören und Hinschauen. Ihre Form und Inhalt folgen dem Lebensgefühl, den Fragen und dem Suchen der Menschen in der Metalszene. Sie werden möglichst partizipativ entwickelt und durchgeführt.
- (b) *Geh-Struktur* – Die Angebote & Tätigkeiten richten sich besonders an Menschen in der Metalszene, welche (noch) keinen oder kaum (mehr) Bezug zu Kirche und/oder Gott haben.
- (c) *transformierend* – Die Angebote & Tätigkeiten suchen danach, dass Menschen in der Metalszene Gottes transformierendes Wirken erleben können, dabei begleitet werden und wiederum ihren Kontext heilsam verändern.
- (d) *dynamisch* – Die Angebote & Tätigkeiten sind prozesshaft in Bewegung und werden regelmässig reflektiert und weiterentwickelt.
- (e) *verbunden* – Die Angebote & Tätigkeiten sind reformiert verortet, aber ökumenisch bzw. interdenominationell offen. Der Verein pflegt aktiv den Kontakt mit den zuständigen kirchlichen Behörden und bemüht sich um Einbindung. Der Verein hat seinen Sitz zwar in Bern, ist bei seinen Tätigkeiten aber nicht an das bernische Kirchengebiet gebunden. Er pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten aus anderen Teilen der Schweiz und darüber hinaus. Der Verein pflegt aber auch kirchlichen Kontakt und Austausch über die Subkultur Metal hinaus.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft können erwerben: Natürliche Personen, die die Arbeit des Vereins aktiv mittragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Art. 5

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes administrativ von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Vereinsmitglied seine aktive Mitarbeit freiwillig beendet hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit, sich persönlich rechtfertigen zu können

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung der Mitglieder
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung der Mitglieder (GV)

Art. 7

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die GV kann sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der GV sind vorbehalten:

- a) Angelegenheiten, welche die Statuten oder das Gesetz zwingend und ausdrücklich der GV zuweisen.
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums.
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.

Art. 8

In der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 9

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand angesetzt.

Eine ausserordentliche GV erfolgt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 10

Der Vorstand lädt wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden ein zur GV ein. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zwei Wochen vor der GV dem Vorstand zusätzliche Traktanden zu nennen. Wenigstens eine Woche vor der GV stellt der Vorstand jedem Mitglied die bereinigte Traktandenliste samt allfälligen Berichten zu.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie alle Angestellten sind kollektiv zu zweien unterschritts- bzw. zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann weiteren Personen eine kollektive Unterschriftsberechtigung zu zweien erteilen. Dazu führt er ein Verzeichnis mit den unterschrittsberechtigten Personen, welches von zwei Personen aus dem Vorstand unterzeichnet ist.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die GV wählt den Vorstand und das Präsidium auf 4 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich zum Austausch über die Arbeit in den verschiedenen Ressorts und zum Fassen von Beschlüssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf Antrag des Präsidiums aber nicht nur bei physischen Zusammenkünften fassen, sondern auch mittels digitaler Medien z.B. Telefonkonferenzen, Email oder Internetforen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder beteiligt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zur unterstützenden Mitarbeit hinzuzuziehen und die Verantwortung für Teilbereiche der Geschäftstätigkeit, die Vertretung nach aussen und einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle geeignete Personen und Teams, Angestellte und Freiwillige, zu delegieren.

Angestellte Personen, die Teil des Vorstandes sind, gehen bei Entscheidungen, die ihre Anstellung betreffen in den Ausstand.

c) Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle hat gegenüber der GV über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung beantragt. Die Revisionsstelle wird von der GV jeweils für vier Jahre gewählt.

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus mind. 1 Revisor oder einer Kontrollstelle. Die gewählten Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

V. Finanzen

Art. 16

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit Spenden, Mitgliederbeiträgen und Überschüssen aus seiner Tätigkeit.

Art. 17

Die GV bestimmt die Jahresmitgliederbeiträge jährlich.

Art. 18

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Ein allfälliger Gewinn und das Vermögen sind dem Vereinszweck gemäss Art. 2 dieser Statuten gewidmet.

VI. Auflösung

Art. 20

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen gemeinnützigem, öffentlichem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet (z.B. an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Zweckbestimmung Metalszene).

Diese Statuten ...

- wurden von der Gründungsversammlung am 12.05.2012 verabschiedet
- an der a.o. GV vom 25.10.2014 wurden Art. 2 & Art. 13 revidiert
- an der a.o. GV vom 19.08.2016 wurde Art. 20 revidiert
- an der o. GV vom 10.09.2020 wurden Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 11, Art. 12 & Art. 13 revidiert
- an der o. GV vom 01.04.2021 wurden Art. 11 & Art. 13 revidiert

Köllikon, 01.04.2021



Der Präsident: Marcel Sinniger



Die Vizepräsidentin: Alexandra Burkhalter